



This is a detailed historical map of the village of Wittenberg, showing streets, buildings, and landmarks. The map is divided into four quadrants by a central horizontal street labeled 'Dorfstrasse'. The top-left quadrant shows 'Johanneshof', 'Sanderhof', 'Rahnhof', and 'Engel'. The top-right quadrant shows 'Oberdorf', 'Thiergrasse', 'Hof', and 'Freder'. The bottom-left quadrant shows 'Bosenhof', 'Wettihof', and 'Im Winkel'. The bottom-right quadrant shows 'Unterdorf'. The map includes various annotations such as '1871', '1872', and '1873' along the streets, and a scale bar at the bottom.

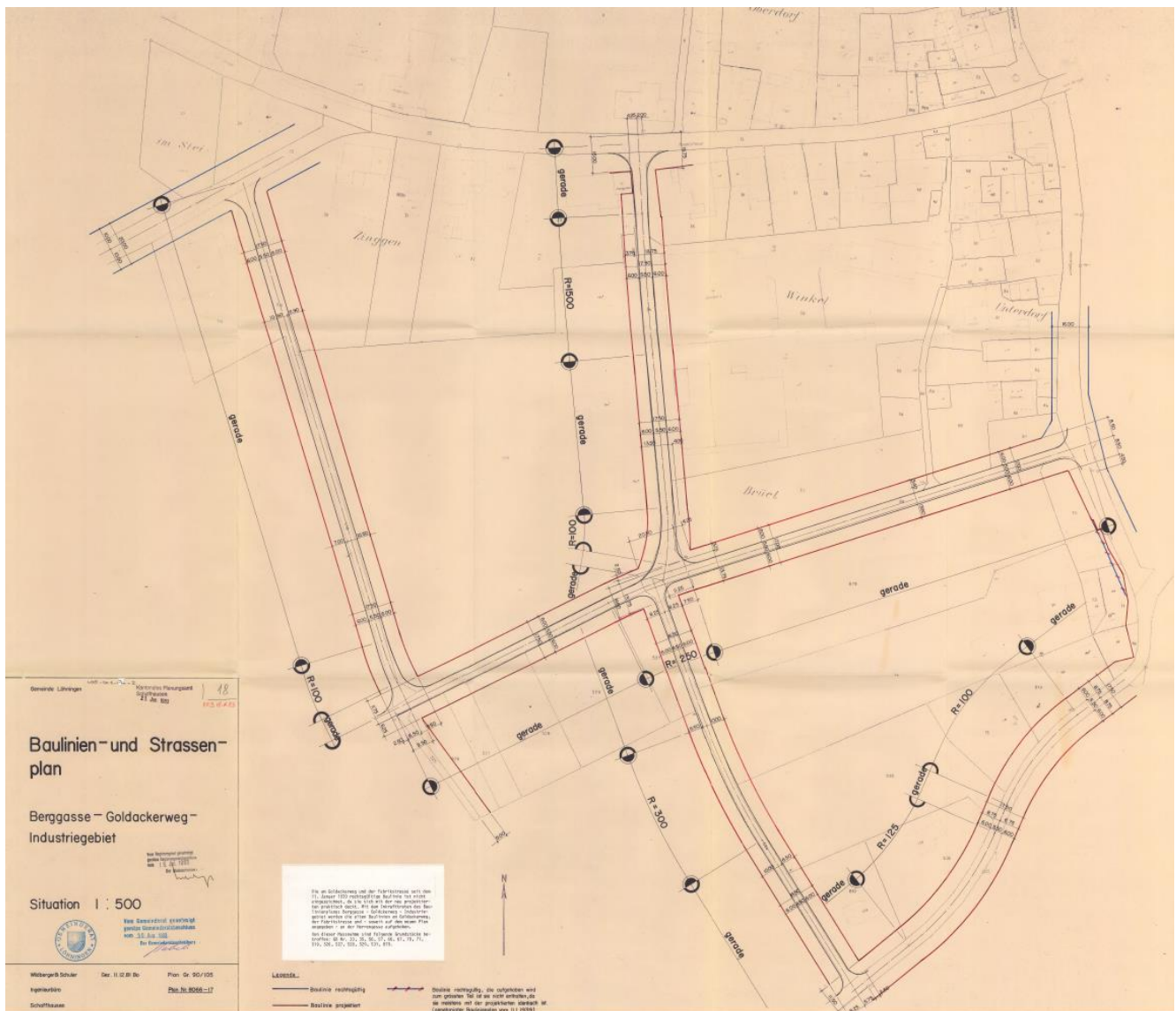
Baulinienplanunterlagen

217268



Inhalt		Seite
1.1	Bebauungsplan Löhningen	4
2.1	Baulinien- und Strassenplan Berggasse, Goldackerweg, Industriegebiet	5
3.1	Baulinienplan Lättenhag	6
3.2	Genehmigung Baulinienplan Lättenhag	7
4.1	Baulinienplan Gebiet Bühlweg	9
4.2	Genehmigung Baulinien Gebiet Bühlweg	10
5.1	Baulinienplan Biberich	12
5.2	Genehmigung Baulinienplan Biberich	13
6.1	Geringfügige Baulinienplanänderung - Stalden	14
6.1	Genehmigung: Geringfügige Baulinienplanänderung - Stalden	15

2.1 Baulinien- und Strassenplan Berggasse, Goldackerweg, Industriegebiet



3.1 Baulinienplan Lättenhag



3.2 Genehmigung Baulinienplan Lättenhag

19. Okt. 1973

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/H/54/35 vom 16. Oktober 1973

I.

Der Gemeinderat Löhningen hat entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes für das Baugebiet "Lättenhag" einen Baulinienplan aufgestellt. Der Plan wurde vom 14. Juli bis 15. August 1973 zur Einsicht aufgelegt. Einsprachen gegen den Plan wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 17. August 1973 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat. In seinen Erläuterungen zum Baulinienplan bemerkt der Gemeinderat im wesentlichen folgendes:

"Das Gebiet "Lättenhag" wurde im Jahre 1969 in die Bauzone der Gemeinde Löhningen aufgenommen. Ein Baulinien- und Quartierplan drängte sich auf, nachdem mit einem konkreten Baugesuch zu rechnen war. Die bestehende, östlich des parzellierten Gebietes verlaufende Strasse soll auf 5 m Breite (bisher 4 m) ausgebaut werden. Mit einer von Osten nach Westen verlaufenden 4,5 m breiten Stichstrasse mit Kehrplatz sollen alle Parzellen eine Zufahrtsstrasse erhalten."

Damit kann der Ausbau der nördlich in grossem Bogen verlaufenden Strasse (Grenze Bauzone) vermieden werden."

II.

Gemäss konstanter Praxis prüft der Regierungsrat im Genehmigungsverfahren die von den Gemeinden beschlossenen Pläne sowohl auf Rechtmässigkeit als auch auf Zweckmässigkeit. Im Zuge dieses Verfahrens wurden im Einvernehmen mit Gemeinderat und Grundeigentümer geringfügige Korrekturen vorgenommen (Baulinienabstände zum künftigen öffentlichen Grund im Bereich des Kehrplatzes der Stichstrasse und entlang der geschlossenen Reblage).

2

Für das südlich angrenzende Baugebiet "Lätten" wird gegenwärtig eine Quartierplanung studiert. Nach den Angaben des beauftragten Ingenieurs ist die Verbindung zum Baulinienplan "Lättenhag" vorgesehen. Der Genehmigung dieses Planes steht somit nichts im Wege.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

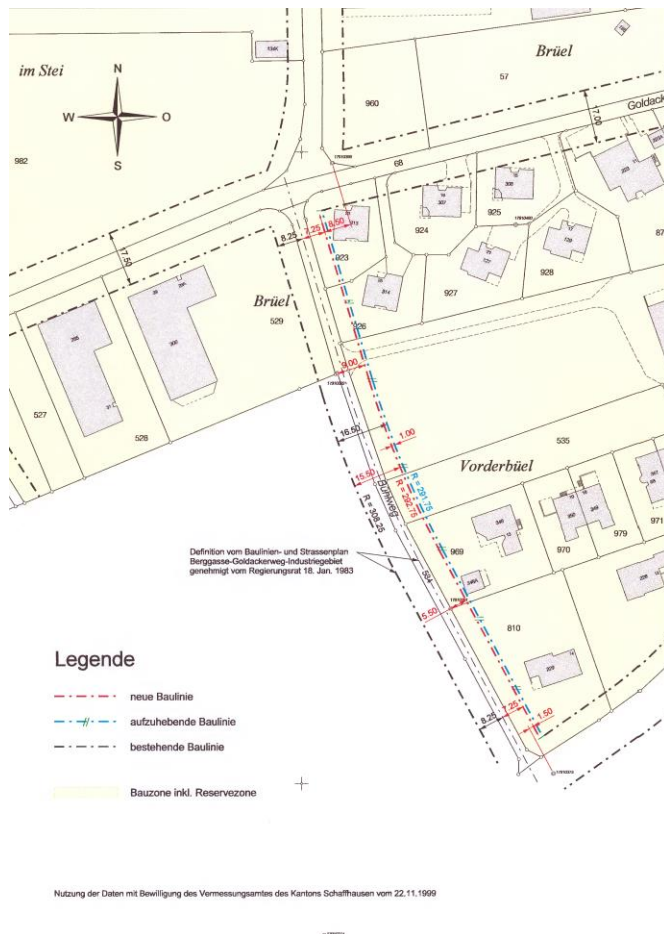
b e s c h l o s s e n :

1. Der Baulinienplan "Lättenhag", beschlossen vom Gemeinderat Löhningen am 19. Dezember 1972, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Löhningen (2 Exemplare), unter Beilage von zwei unterzeichneten Plänen
 - Baudirektion
 - Planungsamt, unter Beilage eines unterzeichneten Planes
 - Ingenieurbüro A. Wildberger, Grabenstrasse 11, 8200 Schaffhausen, unter Beilage eines unterzeichneten Planes
 - Grundbuchamt
 - Vermessungsamt
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Sekretariat Baudirektion

DER STAATSSCHREIBER:



4.1 Baulinienplan Gebiet Bühlweg



Gemeinde Löhningen

Baulinienplan Gebiet Bühlweg

Situation 1 : 1000

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 3. Juni 2003

Kleine Änderung gemäss Art. 15 Abs. 2 BauG

Zustimmung der Betroffenen vom: 22. April - 9. Mai 2003

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

F. Kaufmann

Der Gemeinderatsschreiber

E. Kaufmann



Vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen genehmigt im Sinne der Verfügung vom: 3.6.04

Gez. 06.10.03 AS	Vis.	Mst. 1 : 1000	Auftrags - Nr. 03058
Rev. A: 19.05.04 AS	Vis.	Form. 297 / 420	Objekt - Nr. 99103
WSP WILDBERGER SCHÜLER PARTNER AG INGENIEURE & PLANER SIA USIC Mühltalstrasse 28 8200 Schaffhausen Tel. 052 630 13 00 Fax 052 630 13 50 E-mail: mail@wsp.ch			Plan - Nr. 2002 A

4.2 Genehmigung Baulinien Gebiet Bühlweg

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Regierungsgebäude
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 01
Fax 052 632 70 46
hanspeter.lenherr@ktsh.ch

Löhningen, Änderung Baulinien-
plan "Bühlweg"; Genehmigung

Schaffhausen, 9. Juni 2004

Verfügung

I.

Der Gemeinderat hat am 3. Juni 2003 eine kleine Änderung des Baulinienplanes "Bühlweg", umfassend die Verschiebung der östlichen Baulinie entlang des Bühlweges um 1.00 m Richtung Verkehrsfläche beschlossen. Da es sich hierbei um eine kleine Änderung handelt, wurde gemäss Art. 15 Abs. 2 Baugesetz die schriftliche Zustimmung aller Betroffenen eingeholt und auf die öffentliche Auflage verzichtet.

Mit Protokollauszug vom 3. Juni 2003 ersucht der Gemeinderat Löhningen um Genehmigung der kleinen Änderung des Baulinienplanes "Bühlweg".

II.

1. Baulinienpläne und deren Änderungen bedürfen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die kleine Änderung des Baulinienplanes "Bühlweg" rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde die schriftliche Zustimmung aller Betroffenen eingeholt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Änderung des Baulinienplanes vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Die vom Gemeinderat Löhningen am 3. Juni 2003 beschlossene kleine Änderung des Baulinienplanes "Bühlweg", umfassend die Verschiebung der östlichen Baulinie entlang des Bühlweges um 1.00 m in Richtung Verkehrsfläche wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8224 Löhningen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Grundbuchamt
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Hochbauamt
 - Denkmalpflege
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Vermessungsamt
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Grundstückschätzung

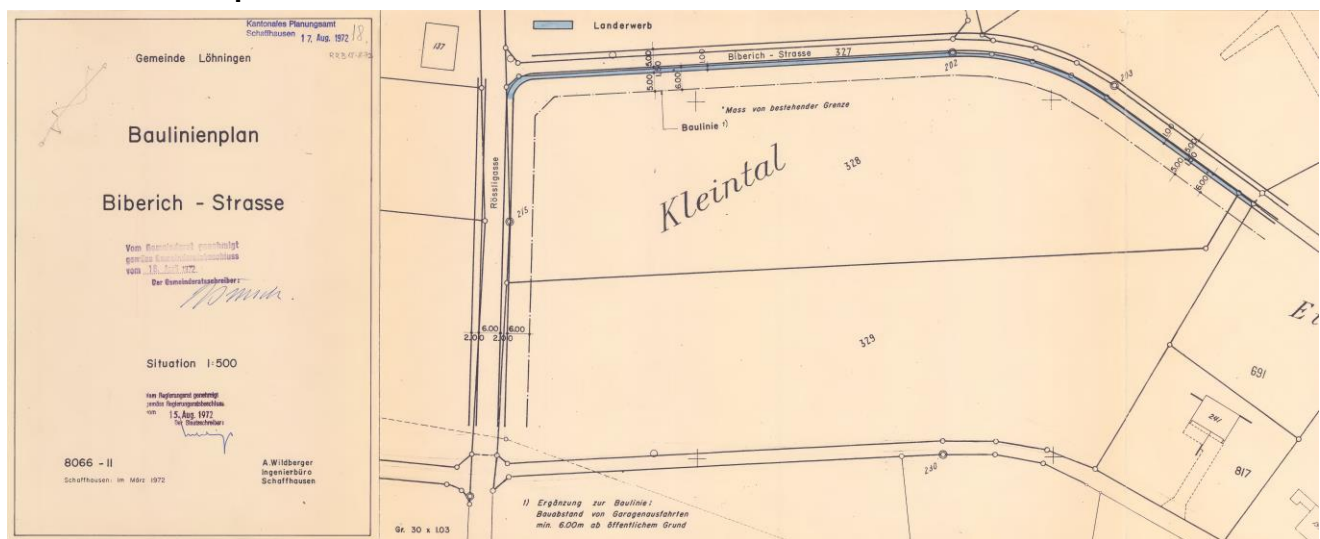
Baudepartement
des Kantons Schaffhausen
Der Vorsteher



Dr. Hans-Peter Lenherr
Regierungsrat

Baulinienplan "Bühlweg" (3-fach)

5.1 Baulinienplan Biberich



5.2 Genehmigung Baulinienplan Biberich

AUSZUG

aus dem

17. Aug. 1972

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/H/42/14 vom 15. August 1972

I.

Der Gemeinderat Löhningen hat gemäss Baugesetz Art. 9 ff für das Baugebiet obere Rössligasse-Biberichstrasse einen Baulinienplan aufgestellt. Der Plan war vom 27. April bis 29. Mai 1972 öffentlich aufgelegt. Mit Schreiben vom 17. Juli 1972 ersucht der Gemeinderat Löhningen um Genehmigung des Planes.

II.

Es handelt sich um eine Erweiterung des seit 1939 bestehenden Baulinienplanes der Gemeinde Löhningen. Die Erweiterung ist im Hinblick auf die einsetzende Bautätigkeit im Gebiet obere Rössligasse-Biberichstrasse notwendig. Sie ist zweckmässig und der Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der gemäss Beschluss des Gemeinderates Löhningen vom 18. April 1972 aufgestellte Baulinienplan obere Rössligasse-Biberichstrasse in Löhningen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Löhningen (2 Exemplare) unter Beilage eines unterzeichneten Planes
 - Baudirektion

6.1 Geringfügige Baulinienplanänderung - Stalden



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Löhningen



Geringfügige Baulinienplanänderung

GB 123 - Stalden

Situation 1:500

Genehmigung

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. August 2021

Der Gemeindepräsident   Die Gemeindegemeinschaft 

Einverständniserklärung der Betroffenen siehe Anhang des Planungsberichtes.

Vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen genehmigt
im Sinne der Verfügung vom 18.4.22 

RR Martin Kessler

PLAN NR.

221262

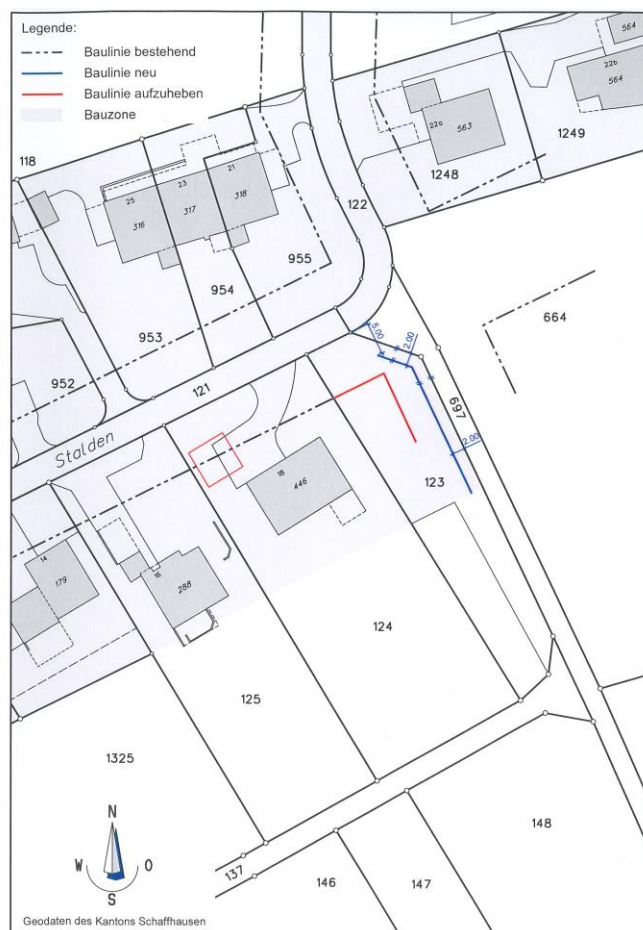
Stand
24-08-21

Format
30 / 42

Gez.
mr



Bürgin Winzler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpg.ch



6.1 Genehmigung: Geringfügige Baulinienplanänderung - Stalden

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Verfügung

vom 13. April 2022

Gemeinde Löhningen; Geringfügige Baulinienplanänderung GB 123 Stalden

I.

Mit Schreiben vom 2. September 2021 ersucht die Gemeinde Löhningen um Genehmigung der Änderung der Baulinie auf Parzelle GB Nr. 123.

Der Gemeinderat Löhningen hat in seiner Sitzung vom 17. August 2021 zur Kenntnis genommen, dass die Grundeigentümer von GB Nr. 123 in einem vereinfachten Verfahren gem. Art. 15 Abs. 2 des kant. Baugesetzes eine Baulinienplanänderung verlangen. Da von der betroffenen Grundeigentümerschaft der Nachbarparzelle eine schriftliche Einverständniserklärung zum Näherbaurecht vorliegt, unterstützt der Gemeinderat das Vorhaben. Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 17. August 2021 beim kantonalen Baudepartement, die geringfügige Baulinienplanänderung zu genehmigen.

Gemäss Art. 14 des kant. Baugesetzes sind Baulinienpläne mit den notwendigen Erläuterungen im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die betroffenen Grundeigentümerschaften sind mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen. Gemäss Art. 15 des kant. Baugesetzes ist das Verfahren auch bei der Änderung oder Aufhebung von Baulinienplänen durchzuführen. Bei kleinen Änderungen jedoch kann mit Zustimmung der von der Änderung Betroffenen und mit Genehmigung des Baudepartements auf die öffentliche Planauflage verzichtet werden. Von der vorliegenden Änderung betroffen sind die Grundeigentümer der Parzellen GB Nr. 123 und Nr. 697. Die schriftlichen Zustimmungen beider Eigentümer liegen mit Unterschrift vom 22. Juni 2021 vor.

II.

1. Baulinienpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i.V.m Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Baulinie auf Parzelle GB Nr. 123 rechtmässig zustande gekommen ist. Auf eine öffentliche Auflage wurde gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des kant. Baugesetzes verzichtet. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde die Änderung zur Genehmigung an das Baudepartement eingereicht.
3. Der Grundeigentümer der Parzelle GB Nr. 123 plant im nördlichen Teil der Parzelle den Bau eines Einfamilienhauses. Aufgrund der Parzellenstruktur ist eine Bebauung des Grundstücks unter Einhaltung der bestehenden Baulinie nicht möglich. Mit der Änderung der Baulinie auf 2.0 m gegenüber der angrenzenden Parzelle wird die Überbaubarkeit der Parzelle ermöglicht und lässt zu, dass die Parzelle GB Nr. 123 bestimmungsgemäss als Wohnzone genutzt werden kann.
4. Sämtliche Baulinienpläne der Gemeinde Löhningen werden derzeit im Rahmen der parallellaufenden «Revision der Baulinienpläne» überprüft, bei Bedarf revidiert und zu einem neuen Baulinienplan zusammengefasst. Die kantonale Vorprüfung der «Revision der Baulinienpläne» ist erfolgt. Im Rahmen der «Revision der Baulinienpläne» war eine entsprechende Anpassung der Baulinie auf Parzelle GB Nr. 123 bereits geplant. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit soll die Änderung dieser Baulinie nun in einer geringfügigen Baulinienplanänderung vorgezogen werden.
5. Im Genehmigungsverfahren wird der nachfolgende Hinweis vorgebracht:
 - Die geringfügige Änderung der Baulinie ist im Verfahren zur gesamtheitlichen «Revision der Baulinienpläne» nachzuführen.
 - Der mit der generellen Revision der Baulinien über das ganze Baugebiet abgegeben Datensatz («Revision der Baulinienpläne», Stand 15.6.2021) wurde entsprechend angepasst (Vorpublikation). Es ist zu begrüßen, dass alle Baulinien über das ganze Gemeindegebiet nach Inkraftsetzung der «Revision der Baulinienpläne» vollständig abgebildet sind. Alle neu rechtsgültig werdenden Baulinien sind als projektierte Objekte im ÖREB-Kataster erfasst.

- Es wird darauf hingewiesen, dass für Bauten gegenüber einer für die Öffentlichkeit freigegebenen Strasse die verkehrsrechtlichen Sichtweiten stets eingehalten werden müssen, selbst wenn der Eigentümer der Strassenparzelle ein Näherbaurecht gewährt hat. Der entsprechende Nachweis ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.
6. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kann die Genehmigung für die Änderung der Baulinie auf Parzelle GB Nr. 123 erteilt werden.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Die vom Gemeinderat Löhningen am 17. August 2021 beschlossene Änderung der Baulinie auf Parzelle GB NR. 123 umfassend den Situationsplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Löhningen (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@sh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt, (claudius.neukomm@sh.ch, iris.braunwalder@sh.ch, andrea.meier@sh.ch),
unter Beilage der genehmigten Akten
 - Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliani@sh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@sh.ch)
 - Elektrizitätswerk Schaffhausen (matea.alilovic@eks.ch)
 - Bauinspektorat (roman.flückiger@sh.ch)

Schaffhausen, 13. April 2022

Der Departementsvorsteher



Martin Kessler, Regierungsrat